

Guttempler in Deutschland

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Satzung

Geschäftsordnung

Schlichtungsordnung



Fassung vom 16. März 2024

Inhalt

Satzung

§1	Name und Sitz	4
§2	Aufgabe und Ziele	4
§3	Ungebundenheit	5
§4	Gemeinnützigkeit	6
§5	Gliederungen	6
§6	Geschäftsjahr	7
Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte		
§7	Mitgliedschaft	7
§8	Mitgliedsverpflichtungen	8
§9	Beiträge	9
§10	Schlichtungsverfahren	9
§11	Mitgliedschaft in den Gemeinschaften, Ausgliederungen	9
Beendigung der Mitgliedschaft		
§12	Ende der Mitgliedschaft	10
§13	Austritt	10
§14	Endgültige Beendigung der rauschmittelfreien Lebensweise	11
§15	Ausschluss	11
§16	Ausschlussverfahren	11
Der Landesverbandstag		
§17	Landesverbandstag	12
§18	Zusammentreten und Einberufung	13
§19	Anträge an den Landesverbandstag	14
§20	Ablauf des Landesverbandstages	14
§21	Vorstandswahlen	15
§22	Weitere Funktionswahlen	16
§23	Wahlvorgang	16
§24	Gruppenwahl	16
§25	Abstimmungen	17

Der Landesvorstand	
§26 Landesvorstand	17
§27 Aufgaben des Landesvorstandes	18
§28 Juristische Vertretung des Landesverbandes	19
§29 Kassenprüfung	19
Der Landesausschuss	
§30 Aufgaben des Landesausschusses	20
§31 Einberufung des Landesausschusses	20
Die Guttempler-Gemeinschaften	
§32 Gründung und Auflösung von Guttempler- Gemeinschaften	22
§33 Mitgliedsrechte, Vorstand	22
§34 Vertretung für den Landesverbandstag	22
§35 Wahlen	23
§36 Beiträge, Abgaben und Kassenführung	23
§37 Eigentum	24
Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§38 Geschäftsordnung	24
§39 Satzungsänderungen	24
§40 Auflösung des Landesverbandes	25
§41 Immobilien	25
§42 Nichtigkeit einzelner Bestimmungen	25
§43 Inkrafttreten	26

Geschäftsordnung

Allgemeines	27
Erwerb der Mitgliedschaft. Pflichten und Rechte	28
Beendigung der Mitgliedschaft	30
Der Landesverbandstag	31
Der Landesvorstand	32
Die Guttempler-Gemeinschaften	33

Schlichtungsordnung

Schlichtungsordnung gemäß §10 der Satzung der Guttempler in Nordrhein-Westfalen	37
--	----

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Diese Vereinigung heißt „Guttempler in Deutschland – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“, im folgenden Landesverband genannt.
- (2) Der Landesverband führt in der Öffentlichkeit die Bezeichnung „Landesverband“ oder „Guttempler in NRW“
- (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Bochum.
- (4) Der Landesverband ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Der Landesverband ist eine eigenständige Gliederung der Guttempler in Deutschland e.V. mit Sitz in Hamburg, im folgenden Bundesverband genannt, dessen Satzung in der jeweils geltenden Fassung für ihn bindend ist.

§2 Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Bundesland Nordrhein-Westfalen.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch die nachstehend genannten Aufgaben und Ziele verwirklicht:
 - a) Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten und Begleitung bei ambulanter bzw. stationärer Behandlung im Wege der Selbsthilfe (persönlich, telefonisch oder digital).
 - b) Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher.

c) Organisation und Durchführung von Präventionsveranstaltungen zu Alkohol und sonstigen Drogenfragen.

d) Information und Aufklärung der Öffentlichkeit und der Mitglieder über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel einschließlich der Herausgabe zielführender Publikationen.

e) Unterstützung und Förderung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.

(3) Die Guttempler wirken den Alkohol- und anderen Suchtgefahren entgegen und helfen Alkoholgefährdeten, Alkohol- und anderen Suchtkranken sowie deren Angehörigen.

(4) Die Guttempler lehnen den medizinisch nicht begründeten Gebrauch abhängig machender und persönlichkeitsverändernder Drogen und Rauschmittel ab.

(5) Die Guttempler fördern das Verständnis und die Hilfsbereitschaft der Menschen untereinander.

(6) Das Ziel aller helfenden Tätigkeit ist die Unterstützung zur Entwicklung einer selbstbestimmten, unabhängigen Persönlichkeit.

§3 Ungebundenheit

Der Landesverband ist religiös, weltanschaulich und politisch nicht gebunden. Die Arbeit der Guttempler ist an den allgemeinen Menschenrechten ausgerichtet und stellt sich insbesondere gegen jede ausgrenzende, diffamierende, rassistische und extremistische Bewegung. Grundlage ist das Programm der Guttempler.

§4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder können für Kosten, die ihnen bei Tätigkeiten im Auftrag des Landesverbandes oder seiner Gliederungen entstanden sind, eine Erstattung erhalten.

(5) Der ehrenamtliche Vorstand kann eine pauschale Vergütung bis zur Höhe der nach dem Einkommensteuergesetz geltenden jährlichen Höchstgrenzen erhalten.

§5 Gliederungen

(1) Gliederungen des Landesverbandes sind in Nordrhein-Westfalen tätige Guttempler-Gemeinschaften.

(2) Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des Landesvorstandes Jugendgruppen bilden.

(3) Die Guttempler-Gemeinschaften können in Absprache mit dem Landesverband Gesprächsgruppen für Suchtgefährdete, Suchtkranke und Angehörige oder Gruppen für andere

Personenkreise und Aufgaben bilden. Dieses kann sowohl in Präsenz als auch auf digitalem Wege stattfinden.

(4) Der Landesverband kann zu seiner Entlastung mehrere Guttempler-Gemeinschaften zusammenfassen sowie Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden. Derartige Organe sind keine Gliederungen des Landesverbandes.

(5) Der Landesverband kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen, erwerben oder sich daran beteiligen; hierfür ist die Einwilligung des geschäftsführenden Bundesvorstandes erforderlich.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes und seiner Gliederungen ist das Kalenderjahr.

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT, PFLICHTEN UND RECHTE

§7 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer

a) sich vor der Aufnahme schriftlich zur rauschmittelfreien Lebensweise bekennt und sich zur Einhaltung dieser Satzung und der Bundessatzung verpflichtet sowie

b) in eine Guttempler-Gemeinschaft oder eine Guttempler-Jugendgruppe aufgenommen wird.

(2) Mit der Aufnahme wird zugleich die Mitgliedschaft bei den Guttemplern in Deutschland und im Landesverband begründet.

(3) Die Aufnahme in eine Guttempler-Gemeinschaft kann nur nach entsprechender Beschlussfassung dieser Gemeinschaft in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen erfolgen.

(4) Der geschäftsführende Landesvorstand kann in begründeten Einzelfällen Personen unter der Voraussetzung des Abs. 1 a) als Einzelmitglied in den Landesverband und in den Bundesverband aufnehmen.

(5) Einzelne Personen, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 nicht oder noch nicht erfüllen, können den Status „SoberFriend“ als eine besondere Form der Mitgliedschaft erhalten. SoberFriends haben kein aktives und passives Wahlrecht.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung

§8 Mitgliedsverpflichtung

(1) Die Mitglieder verpflichten sich zur rauschmittelfreien Lebensweise und zur Einhaltung der Satzungen.

(2) Sie veranlassen keine anderen Menschen zum Konsum von Alkohol, Drogen oder Rauschmitteln sowie zur medizinisch nicht begründeten Einnahme von Medikamenten.

(3) Sie setzen sich zur Verwirklichung der gesundheits-, sozial- und kulturellen Ziele der Guttempler in Deutschland und Movendi International ein.

(4) Sie verpflichten sich, über persönliche Verhältnisse, die sie durch ihre Mitarbeit bei den Guttemplern in Deutschland kennen lernen, Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden zu bewahren.

§9 Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge setzt die Guttempler-Gemeinschaft bzw. die Guttempler-Jugendgruppe fest. Bei Einzelmitgliedern wird die Höhe des Beitrages vom geschäftsführenden Landesvorstand festgelegt.

§10 Schlichtungsverfahren

In allen Streitigkeiten über innere Angelegenheiten entscheidet die Schlichtungsstelle; dies gilt auch für Streitigkeiten für Mitglieder untereinander.

Das Verfahren und ihre sonstigen Rechte und Pflichten regelt die Schlichtungsordnung der Guttempler in Deutschland, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§11 Mitgliedschaft in den Gemeinschaften, Ausgliederung

(1) Jedes Mitglied kann die Guttempler-Gemeinschaft und die Guttempler-Jugendgruppe, der es angehören will, frei wählen, ohne Angabe von Gründen in eine andere Guttempler-Gemeinschaft wechseln oder beim geschäftsführenden Landesvorstand eine Einzelmitgliedschaft beantragen.

(2) Eine Guttempler-Gemeinschaft kann die Ausgliederung eines Mitgliedes beschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Treten Mitglieder aus ihrer Guttempler-Gemeinschaft oder ihrer Guttempler-Jugendgruppe aus oder werden von ihr

ausgegliedert, so verlieren sie dadurch nicht ihre Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

§12 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tode,

b) durch Austritt,

c) mit endgültiger Beendigung der rauchmittelfreien Lebensweise

d) durch Ausschluss,

e) durch Ablauf der in der Geschäftsordnung zu § 11 Abs. 3 bestimmten Frist.

(2) Ein ehemaliges Mitglied kann erneut aufgenommen werden.

(3) Ausgeschiedene Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keine Ansprüche an das Vermögen des Landesverbandes.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Aufgaben ohne besonderes Verfahren.

§13 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich und muss spätestens einen Monat vorher in Textform erklärt werden. Der Widerruf der Austrittserklärung ist möglich, solange sie noch nicht wirksam geworden ist. Die Textform ist bei Übersendung eines elektronischen Dokuments (E-Mail) gewahrt.

§14 Endgültige Beendigung der rauschmittelfreien Lebensweise

Bei einer vorübergehenden Beendigung der rauschmittelfreien Lebensweise besteht die Möglichkeit der ruhenden Mitgliedschaft. In einem Zeitraum von 6 Monaten ist es möglich, ohne Verlust der Mitgliedschaft, die rauschmittelfreie Lebensweise wieder zu erlangen.

Nach diesem Zeitraum greift die endgültige Beendigung der rauschmittelfreien Lebensweise, und die Mitgliedschaft endet ohne besonderes Verfahren.

§15 Ausschluss

(1) Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden,

a) wenn es die in § 45 StGB bezeichneten Rechte verloren hat,

b) wenn es der Arbeit der Guttempler öffentlich entgegenwirkt oder Mitglieder zum Austritt zu veranlassen sucht.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a) den Landesverband an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen der Guttempler in der Öffentlichkeit schädigt, oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

b) trotz zweimaliger Aufforderung mit seinen Beiträgen für zwei Kalendervierteljahre in Rückstand bleibt,

c) ein Beratungs- oder Betreuungsverhältnis ausnutzt oder missbraucht.

§16 Ausschlussverfahren

1) Das Ausschlussverfahren kann jede Gliederung des Vereins einleiten, der das Mitglied angehört.

(2) Über den Ausschluss eines Mitglieds einer Guttempler-Gemeinschaft entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand, über den Ausschluss von Einzelmitgliedern der jeweilige geschäftsführende Landes- bzw. Bundesvorstand. Eine Anhörung im Sinne von § 5 der Schlichtungsordnung ist durchzuführen.

(3) Das gemäß Abs. 2 zuständige Gremium kann anordnen, dass die Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Verfahrens ruht.

(4) Gegen eine Entscheidung im Sinne der Absätze 2 und 3 kann die Schlichtungsstelle angerufen werden. Die Frist für die Anrufung beträgt einen Monat.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

DER LANDESVERBANDSTAG

§17 Landesverbandstag

(1) Der Landesverbandstag beschließt in allen Angelegenheiten des Landesverbandes, die nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten sind.

Aufgaben des Landesverbandstages sind insbesondere

- Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entlastung des Landesvorstandes,
 - Wahl der Mitglieder
 - a) des Landesvorstandes,
 - b) des Kassenprüfungsausschusses und
 - c) der Schlichtungsstelle
- sowie Wahl der Delegierten
- c) für den Bundesverbandstag
- Abstimmung über Anträge,

- Beschluss von Anträgen an den Bundeskongress,
- Beschluss der Haushaltspläne,
- Beschluss über die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung,
- Beschluss über die Höhe der Abgaben an den Landesverband.

(2) Der Landesverbandstag besteht aus den Delegierten der Guttempler-Gemeinschaften des Landesverbandes.

(3) Am Landesverbandstag können alle Mitglieder und Interessierte aus den Gemeinschaften sowie Einzelmitglieder teilnehmen. Sie besitzen Rederecht aber kein Stimmrecht.

(4) Der Landesvorstand kann in geeigneten Fällen Delegierten ermöglichen

a) an den Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

§18 Zusammentreten und Einberufung

(1) Der ordentliche Landesverbandstag muss mindestens einmal, und zwar im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres, zusammentreten.

(2) Ein außerordentlicher Landesverbandstag muss spätestens innerhalb von sechs Wochen zusammentreten, wenn ein Drittel der Delegierten, des Landesausschusses (§§30,31) oder der Landesvorstand dies verlangen.

(3) Der ordentliche Landesverbandstag wird vom geschäftsführenden Landesvorstand durch Benachrichtigung an die Guttempler-Gemeinschaften einberufen. Die Einladung

und die Tagesordnung müssen den Guttempler-Gemeinschaften einen Monat vor der Sitzung, bei außerordentlichen Landesverbandstagen spätestens 14 Tage vor der Sitzung in Textform zugesandt worden sein.

§19 Anträge an den Landesverbandstag

(1) Anträge für die Beschlussfassung im Landesverbandstag können stellen

- a) der Landesvorstand,
- b) der Landesausschuss,
- c) die Guttempler-Gemeinschaften,
- d) mindestens fünfunddreißig Mitglieder.

(2) Anträge zu den ordentlichen Landesverbandstagen müssen sechs Wochen vor der Sitzung, für außerordentliche Landesverbandstage mit dem Einberufungsverlangen beim Landesvorstand in Textform eingegangen sein.

(3) Dringlichkeitsanträge sind während der Sitzung jederzeit zulässig. Die Dringlichkeit muss vom Landesverbandstag mit Dreiviertelmehrheit festgestellt werden. Hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung ausgenommen.

(4) Änderungsanträge zu ordnungsgemäß gestellten Anträgen kann jede/jeder Delegierte jederzeit stellen, solange über den Antrag noch nicht abgestimmt worden ist.

§20 Ablauf des Landesverbandstages

(1) Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der dem Landesverband angehörenden Guttempler-Gemeinschaften durch mindestens eine/einen Delegierten vertreten sind.

(2) Der/die Landesvorsitzende oder ein anderes, vom Landesvorstand bestimmtes Mitglied leitet die Sitzung des Landesverbandstages, ohne ein Stimmrecht zu haben.

(3) Die Beschlüsse des Landesverbandstages werden von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet. Die Protokolle werden den Guttempler-Gemeinschaften innerhalb von drei Monaten zugestellt.

§21 Vorstandswahlen

(1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesverbandstag aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt und müssen geschäftsfähig sein.

(2) Die Verbindung von Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist nicht zulässig.

(3) Der Vorstand wird wie folgt gewählt
a) in Jahren mit gerader Jahreszahl:

- Landesvorsitzende/r,

- ein/e stellvertretene/r Vorsitzende/r

b) in Jahren mit ungerader Jahreszahl:

- Landesverbandsschatzmeister/in

- zwei stellvertretende Vorsitzende

(4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Der Landesverbandstag kann ein Vorstandsmitglied nur dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit seiner Delegierten eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

§22 Weitere Funktionswahlen

- (1) Delegierte für den Bundesverbandstag werden in Jahren mit gerader Jahreszahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die fünf Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es werden gewählt
 - in Jahren mit gerader Jahreszahl drei Mitglieder
 - in Jahren mit ungerader Jahreszahl zwei Mitglieder.

§23 Wahlvorgang

- (1) Es kann ein Wahlausschuss gebildet werden, der Wahlvorschläge vorbereitet. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Landesvorstandes und drei vom Landesverbandstag gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Der Wahlausschuss bestimmt seine/n Vorsitzende/n.
- (2) Bei Wahlen ist vor jedem Wahlgang zur Abgabe von Vorschlägen aufzufordern. Auf Wunsch auch nur einer/s Delegierten ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (3) Bei der Besetzung der Ämter sollen Frauen und Männer gleichmäßig berücksichtigt werden.
- (4) Erhält kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§24 Gruppenwahl

- (1) Für die Wahl von Delegierten für den Bundesverbandstag und des Kassenprüfungsausschusses sind Gruppenwahlen zulässig.

(2) Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Sie dürfen in einem Wahlgang eine Kandidatin oder einen Kandidaten nur einmal wählen. Sie können auch weniger Stimmen abgeben, als ihnen zustehen.

(3) Gewählt ist, wer die jeweils meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

(4) Die danach nicht gewählten Kandidat/innen werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl Ersatzkassenprüfer bzw. Ersatzdelegierte.

Bei Stimmgleichheit ist für die betreffenden Kandidat/innen ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§25 Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

DER LANDESVORSTAND

§26 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus

- a) der/dem Landesvorsitzenden,
- b) drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) der/dem Landesschatzmeister/in,
- e) der/dem unmittelbaren Vorgänger/in bzw. unmittelbaren Vorgänger von a) ohne Stimmrecht.

(2) Die zu a) bis c) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Die Stellvertreter bilden, wenn möglich, Teams, um die vom Landesvorstand festgelegten Themenschwerpunkte zu bearbeiten, die sich in folgenden Themenkreisen bewegen sollten

- Suchhilfe
- Öffentlichkeit
- Bildung, Kultur
- Frauen
- Kinder
- Jugend
- Friedensarbeit
- Alkoholpolitik

(4) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Sachberater/innen ernennen und abberufen sowie Arbeitsausschüsse bilden.

§27 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der geschäftsführende Landesvorstand führt die Geschäfte und erledigt die ihm durch die Gesetze, die Satzung und durch Beschlüsse des Landesverbandstages bzw. Landesausschusses zugewiesenen Aufgaben. Er achtet auf die Einhaltung dieser Satzung und der sonstigen Vorschriften der Guttempler.

(2) In Fällen, die zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile einer sofortigen Regelung bedürfen, hat er Notmaßnahmen zu beschließen, die zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die in der Satzung für Dringlichkeitsentscheidungen vorgesehenen Organe bedürfen.

(3) Für besondere Aufgaben kann der Landesvorstand Sachberaterinnen und Sachberater ernennen und abberufen sowie Arbeitsausschüsse bilden.

§28 Juristische Vertretung des Landesverbandes

(1) Der geschäftsführende Landesvorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Für die Abgabe von Willenserklärungen genügt es, wenn sie von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam abgegeben werden.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes sind von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit, soweit sie als Vorstandsmitglieder mit sich selbst als Vertreter einer juristischen Person Rechtsgeschäfte vornehmen. Soweit Vorstandsmitglieder im eigenen Namen oder als Vertreter natürlicher Personen mit dem Landesverband Rechtsgeschäfte vornehmen wollen, sind sie an der Vertretung gehindert. Der Vorstand entscheidet dann ohne Zuziehung der gehinderten Mitglieder.

(3) Wenn aus dem geschäftsführenden Landesvorstand mindestens zwei Mitglieder ausscheiden, wird der Landesausschuss gemäß § 32 Abs. 3 tätig.

§29 Kassenprüfung

(1) Die Erstellung der Jahresrechnung inkl. Steuererklärung erfolgt durch eine externe Institution, zum Beispiel durch einen Steuerberater o.ä. Ein Abschlussbericht ist dem Landesverbandstag vorzulegen.

(2) Die Prüfung des Kassenwesens erfolgt durch einen Prüfungsausschuss. Die Prüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf gewählten Mitgliedern. Sie werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Landesausschuss

§30 Aufgaben des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuss besteht aus den Vorsitzenden der Guttempler-Gemeinschaften des Landesverbandes.

Ist ein/e Vorsitzende/r Vorstandsmitglied oder Sachberaterin bzw. Sachberater des Landes- oder Bundesverbandes oder aus anderen wichtigen Gründen nicht in der Lage, das Vertreterrecht auszuüben, entsendet die Gemeinschaft an ihrer oder seiner Stelle ein anderes Mitglied.

(2) Das Vorliegen eines dringenden Falles muss vom Landesausschuss mit Dreiviertelmehrheit festgestellt werden.

(3) Wenn vom geschäftsführenden Landesvorstand mindestens zwei Mitglieder ausscheiden, wählt der Landesausschuss für die Zeit bis zum Zusammentreffen des nächsten Landesverbandstages die entsprechenden Vorstandsmitglieder hinzu.

(4) Die Entscheidungen des Landesausschusses müssen in der nächsten Sitzung des Landesverbandstages bestätigt werden, um weiter gültig zu bleiben.

§31 Einberufung des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuss ist einzuberufen,

a) um in dringenden Fällen Entscheidungen herbeizuführen, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Landesverbandstages aufgeschoben werden können,

b) wenn der Landesvorstand oder ein Drittel der Gemeinschaftsvorsitzenden es verlangen.

(2) Der Landesausschuss wird in Textform vom geschäftsführenden Landesvorstand einberufen. Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Vorsitzenden

der Gemeinschaften zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen sein. Im Fall des Absatz 1 zu b) muss die Sitzung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Den Vorsitz des Landesausschusses führt die/der Landesvorsitzende, bei Verhinderung ein anderes vom Landesvorstand bestimmtes Mitglied. Die oder der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

(4) Eine Teilnahme in digitaler Form ist möglich.

DIE GUTTEMLER-GEMEINSCHAFTEN

§32 Gründung und Auflösung von Guttempler-Gemeinschaften

(1) Mindestens sieben Mitglieder oder Personen, die sich zur Übernahme der Guttempler-Verpflichtung bereit erklären, können eine Guttempler-Gemeinschaft nach Antrag beim geschäftsführenden Landesvorstand und nur mit schriftlicher Einwilligung des Bundesvorstandes gründen.

(2) Eine Guttempler-Gemeinschaft kann ihre Auflösung beschließen, wenn sie unfähig wird, im Sinne der Guttempler-Grundsätze zu arbeiten.

(3) Der Bundesvorstand kann die Auflösung einer Guttempler-Gemeinschaft nach Anhörung des Landesvorstandes anordnen, wenn die Arbeitsweise nicht mehr mit den Guttempler-Grundsätzen vereinbar ist.

(4) Bei Auflösung der Guttempler-Gemeinschaft ist deren Mitgliedern eine Bescheinigung über ihre Beitragszahlung zu erteilen.

(5) Gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes können die Betroffenen innerhalb eines Monats die Schlichtungsstelle anrufen.

§33 Mitgliedsrechte, Vorstand

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in ihrer Guttempler-Gemeinschaft in der Mitgliederversammlung aus.

(2) Wenn vom geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Mitglieder ausscheiden, wählt die Gemeinschaft auf einer Mitgliederversammlung die entsprechenden Vorstandmitglieder hinzu.

(3) Die Stellvertreter bilden, wenn möglich, Teams, um die von der Gemeinschaft festgelegten Themenschwerpunkte zu bearbeiten, die sich in folgenden Themenkreisen bewegen sollten

- Suchthilfe
- Öffentlichkeit
- Bildung, Kultur
- Frauen
- Kinder
- Jugend
- Friedensarbeit
- Alkoholpolitik

(4) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Beauftragte ernennen und abberufen sowie Arbeitsausschüsse bilden.

§34 Vertretung für den Landesverbandstag

(1) Guttempler-Gemeinschaften entsenden nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres für je angefangene zehn Mitglieder eine/n Delegierte/n in den Landesverbandstag. Stimmhäufung ist zulässig, jedoch dürfen einer/einem Delegierten nicht mehr als zwei Stimmen übertragen werden.

(2) Die/der erste Delegierte ist die/der Vorsitzende der Guttempler-Gemeinschaft. Das Vertretungsrecht ist durch ein anderes Vorstandsmitglied auszuüben, wenn es aus wichtigen Gründen nicht wahrgenommen werden kann.

(3) Die weiteren Delegierten und die erforderlichen Ersatzdelegierten werden aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Vorstandsmitglieder und Sachberaterinnen oder Sachberater des Landes- oder Bundesverbandes können keine Guttempler-Gemeinschaft vertreten.

§35 Wahlen

(1) Die Guttempler-Gemeinschaften sind verpflichtet, im Januar eines Kalenderjahres Wahlen und Kassenprüfungen durchzuführen.

(2) Der Vorstand einer Guttempler-Gemeinschaft wird für zwei Jahre gewählt

(3) Die Verbindung von Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist nicht zulässig.

(4) Jährlich zu wählen sind

- die Delegierten für den Landesverbandstag gemäß § 34,
- der Kassenprüfungsausschuss

(5) Die Guttempler-Gemeinschaft kann ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine/n Nachfolger/in wählt.

(6) Für Wahlen und Abstimmungen gelten die §§ 23+24 entsprechend.

§36 Beiträge, Abgaben und Kassenführung

(1) Die Guttempler-Gemeinschaften haben für die Geldmittel, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind, selbst zu sorgen. Die Beitragshöhe setzt die Guttempler-

Gemeinschaft selbst fest.

(2) Die Guttempler-Gemeinschaften haben an den Landes- und Bundesverband Abgaben zu leisten. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach den Beschlüssen des Landes- bzw. Bundesverbandes.

(3) Die Kassenführung der Guttempler-Gemeinschaften ist Teil der Kassenführung des Landesverbandes und erfolgt nach dessen Weisungen.

(4) Es ist ein interner Kassenprüfungsausschuss zu bilden.

(5) Die Kassenführung der Guttempler-Gemeinschaften wird durch den Landesverband geprüft.

§37 Eigentum

Guttempler-Gemeinschaften können kein Eigentum erwerben. Sie haben bei ihrer Auflösung ihren Besitz, soweit er nicht im Eigentum anderer steht, dem Landesverband zu übergeben.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§38 Geschäftsordnung

(1) Einzelheiten dieser Satzung regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung wird vom Landesverbandstag beschlossen und geändert und ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Änderungen werden durch Bekanntgabe in Textform an die Guttempler-Gemeinschaften wirksam.

§39 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur durch Beschluss des Landesverbandstages geändert werden. Für Änderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.

§40 Auflösung des Landesverbandes

(1) Die Auflösung des Landesverbandes ist nur durch einstimmigen Beschluss des Landesverbandstages möglich und bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.

(2) Für den Fall der Auflösung, Aufhebung oder eines Ausschlusses des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen nach Deckung der vorhandenen Verbindlichkeiten und unter Ausschluss irgendwelcher Zahlungen an die Mitglieder, an die Guttempler in Deutschland e.V., Sitz Hamburg (FA Hamburg-Nord, Steuer-Nr. 17/411/01110) oder ersatzweise an die Guttempler-Stiftung, Sitz Hamburg (FA Hamburg-Nord, Steuer-Nr. 17/405/01735), mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§41 Immobilien

Für den Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist die Einwilligung des geschäftsführenden Bundesvorstandes erforderlich. Dieses Recht ist grundbuchlich zu sichern.

§42 Nichtigkeit einzelner Bestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung gültig.

(2) Der Landesvorstand wird ermächtigt, die Änderung eventuell nichtiger Satzungsbestimmungen unter Wahrung der Grundsätze dieser Satzung zu beschließen. Diese Satzungsänderungen sind den Gemeinschaften mitzuteilen.

(3) Der Landesvorstand wird weiter ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen zu beschließen.

§43 Inkrafttreten

Die Satzung tritt vorbehaltlich Ihrer Eintragung in das Vereinsregister sofort In Kraft.

Geschäftsordnung

Allgemeines

Zu §5 Gliederungen

(1) Guttempler-Jugendgruppen und Juvente-Gruppen sind Guttempler-Gemeinschaften.

(2) Die Bildung von Kindergruppen bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes (Kindergruppen werden von zwei Personen geleitet, von denen mindestens eine Person Mitglied der Guttempler sein muss).

(3) Die Verantwortlichen für Guttempler-Gesprächsgruppen müssen Mitglied bei den Guttemplern in NRW sein. Die Bildung von Gesprächsgruppen hat im Einvernehmen mit dem Landesverband zu erfolgen.

(4) Weitere Gliederungen als die in § 5 Abs.1 genannten sind nicht zugelassen. Der Landesvorstand kann jedoch Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften, regionale Arbeitskreise u.ä. bilden oder genehmigen, die zur Erleichterung der Arbeit zweckmäßig sind. Derartige Gremien sind keine Gliederungen des Landesverbandes; sie regeln ihre Arbeitsweise selbst.

Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

Zu §7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) bei der Abstimmung über eine Aufnahme ist auf Wunsch eines Mitgliedes geheim abzustimmen. Wiederholte Abstimmungen sind nach erneuter Aussprache zulässig.

(2) Beschränkt Geschäftsfähige bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Aufnahme soll erst erfolgen, wenn gesichert erscheint, dass der Bewerber oder die Bewerberin in der Lage ist, die Verpflichtung zu halten.

(4) Bei ihrer Aufnahme wird den Mitgliedern sowohl ein Exemplar dieser Satzung als auch der Satzung der Guttempler in Deutschland ausgehändigt.

(5) Kein Mitglied darf ohne Einwilligung des geschäftsführenden Landesvorstands Namen oder Logo der Guttempler für Angelegenheiten benutzen, die nicht mit dem Verein in unmittelbarer Verbindung stehen oder nicht von ihm ausgehen.

6) SoberFriend gem. § 7 Abs. V kann werden, wer eine Beitrittserklärung abgibt und einer SoberFriend-Regelung zustimmt, die der Bundesvorstand in Abstimmung mit dem Bundesausschuss beschließt und verabschiedet. Bei den SoberFriends handelt es sich um eine besondere Form der Mitgliedschaft zur Förderung der Arbeit der Guttempler sowohl in den Gemeinschaften und sonstigen Gruppen als auch in den Landesverbänden und im Bundesverband. Diese besondere Form der Mitgliedschaft kann von beiden Seiten jederzeit und ohne Angaben von Gründen oder Einhaltung von Fristen in Textform beendet werden. Das Nähere ist in der Anlage II zur Geschäftsordnung geregelt.

Zu §8 Mitgliedsverpflichtung

(1) Jedes Mitglied hat den Arzt oder die Ärztin vor Beginn der Behandlung auf die Abstinenzverpflichtung und auf eine etwa bestehende Suchtgefährdung hinzuweisen.

(2) Die Einnahme des Abendmahls und vergleichbarer religiöser Handlungen mit Wein liegt in der Selbstverantwortung des Mitglieds.

(3) Ein Mitglied kann freiwillig eine auf eine stoff- oder nichtstoffbezogene Sucht erweiterte Verpflichtung ablegen.

Zu §11 Mitgliedschaft in Gemeinschaften, Ausgliederung

(1) Jedes Mitglied kann ohne Angabe von Gründen seine Guttempler-Gemeinschaft wechseln

(2) Eine Guttempler-Gemeinschaft kann in einer Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Ausgliederung gem. § 11 Abs. 2 beschließen.

Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu der Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes der Anhörung schriftlich einzuladen. Eine Durchschrift ist gleichzeitig dem Landesvorstand zuzusenden. Wegen des Grundes für die Ausgliederung ist eine Anrufung der Schlichtungsstelle nicht zulässig.

Bei Ausgliederung (§ 11 Abs. 2) oder Austritt (§ 11 Abs.3) erteilt die Gemeinschaft diesen Mitgliedern einen Überweisungsschein mit Angabe über den Zeitraum, für den zuletzt Beiträge gezahlt wurden.

Ohne Begründung einer Mitgliedschaft in einer anderen Gemeinschaft, oder als Einzelmitglied im Landesverband, bleibt die Mitgliedschaft für dieses Kalendervierteljahr aufrechterhalten, wenn dafür Beiträge bezahlt wurden. Eine Verlängerung des Überweisungsscheins um ein weiteres

Kalendervierteljahr ist bei Beitragszahlung an den Landesverband möglich.

(4) Inhaberinnen und Inhaber eines Überweisungsscheins können in eine andere Guttempler-Gemeinschaft nur durch einen Beschluss nach den für die Aufnahme geltenden Vorschriften aufgenommen werden, oder beim Landesvorstand eine Einzelmitgliedschaft beantragen.

Beendigung der Mitgliedschaft

Zu §12 Ende der Mitgliedschaft

(1) Eine erneute Aufnahme wird nach den Vorschriften über die Aufnahme vollzogen.

(2) Vor der Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds hat die aufnehmende Guttempler-Gemeinschaft die Gemeinschaft und den Landesverband zu hören, denen das Mitglied zuletzt angehört hat.

(3) Der Bewerber oder die Bewerberin um eine erneute Aufnahme hat über eine frühere Mitgliedschaft bei den Guttemplern von sich aus Auskunft zu geben.

Zu §16 Abs. IV

Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung gem. Abs. 2 oder der Anordnung gem. Abs. 3. Für die Bestimmung der Frist gelten die §§ 187 Abs. I, 188, 190 und 193 des BGB entsprechend.

Der Landesverbandstag

Zu §17 Landesverbandstag

(1) Bei den Geschäftssitzungen des Landesverbandstages können sich alle Mitglieder zu Wort melden.

(2) Der Landesverbandstag kann sich für die Geschäftssitzung eine Geschäftsordnung geben.

Zu §22 Weitere Funktionswahlen

(1) Bundesverbandstag

a) Die Delegierten zum Bundesverbandstag werden nach folgendem Schlüssel gewählt:

Für je angefangene 100 Mitglieder entsendet der Landesverband eine/n Delegierte/n nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres, in dem ein ordentlicher Bundesverbandstag stattfindet.

Stimmhäufung ist zulässig, jedoch darf kein/e Delegierte/r mehr als zwei Stimmen haben.

b) Die/der erste Delegierte ist die/der Landesvorsitzende. Das Vertretungsrecht ist durch ein anderes Vorstandsmitglied auszuüben, wenn es aus wichtigen Gründen nicht wahrgenommen werden kann.

Die weiteren Delegierten und die erforderliche Zahl von Ersatzdelegierten werden vom Landesverbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

c) Vorstandsmitglieder sowie Sachberaterinnen oder Sachberater des Bundesverbandes dürfen nicht Delegierte sein.

(2) Kassenprüfungsausschuss

Die fünf Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses und dürfen nicht Vorstandsmitglieder sowie Sachberaterinnen oder Sachberater des Landesverbandes sein.

Der Landesvorstand

Zu §23 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Für förmliche Sitzung ernennt der geschäftsführende Landesvorstand die Sitzungsbeauftragten.

(2) Die Sitzungen des Landesverbandes und seiner Gliederungen sind rauchfrei durchzuführen.

(3) Vorstandsmitglieder dürfen an nicht nur privaten Zwecken dienenden Zusammenkünften von Mitgliedern teilnehmen, die im Bereich des Landesverbandes stattfinden. Sie können sich jederzeit zu Wort melden.

(4) Landesverbandsmitglieder, die dem Bundesvorstand der Guttempler in Deutschland oder dem Vorstand von Movendi angehören, sind zu allen Sitzungen aller Gremien des Landesverbandes, dem sie angehören, einzuladen. Sie können sich jederzeit zu Wort melden.

(5) Die Aufgaben des geschäftsführenden Landesvorstandes verteilen sich wie folgt:

a) Die/der Landesvorsitzende sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf aller Versammlungen und leitet alle Sitzungen. Sie bzw. er hat dafür zu sorgen, dass alle Berichte rechtzeitig ausgefertigt werden und die Abgaben pünktlich entrichtet werden.

b) Die stellvertretenden Landesvorsitzenden haben der/dem Landesvorsitzenden jeden erforderlichen Beistand zu leisten

und bei deren bzw. dessen Verhinderung seine Pflichten zu erfüllen.

d) Die/der Landesschatzmeister/in verwaltet alle Kassen und gibt jährlich einen Finanzbericht.

Die Guttempler-Gemeinschaften

Zu §32 Gründung und Auflösung von Guttempler-Gemeinschaften

(1) Der Antrag auf Gründung einer Guttempler-Gemeinschaft muss von allen Antragstellern und Antragstellerinnen unterschrieben sein und einen Vorschlag für den Namen der Guttempler-Gemeinschaft enthalten.

Der Name der Guttempler-Gemeinschaft soll möglichst auf den örtlichen Wirkungsbereich Bezug nehmen und darf keine parteipolitische oder konfessionelle Bedeutung haben. Nach noch lebenden Personen darf eine Guttempler-Gemeinschaft nicht benannt werden.

(2) Der Ort der Sitzung, der Sitzungstag und der Sitzungsbeginn sind festzulegen. Änderungen sind der Landes- und der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Zu §33 Mitgliedsrechte, Vorstand

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal, und zwar im ersten Monat eines jeden Kalenderjahres, zusammentreten.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens innerhalb von sechs Wochen zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand durch einfachen Brief an die Mitglieder einberufen. Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern einen Monat vor der Sitzung zugesandt worden sein.

(4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand, ersatzweise durch den geschäftsführenden Landesvorstand mit der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung einberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(6) Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist erneut unter Wahrung der Fristen einzuladen. Nach erneuter Einladung ist die Mitgliederversammlung auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(7) Für förmliche Sitzung ernennt der geschäftsführende Vorstand die erforderlichen Sitzungsbeauftragten.

(8) Die Sitzungen der Guttempler-Gemeinschaften sind rauchfrei durchzuführen.

(9) Vorstandsmitglieder dürfen an nicht nur privaten Zwecken dienenden Zusammenkünften von Mitgliedern ihrer Guttempler-Gemeinschaft teilnehmen und können sich jederzeit zu Wort melden.

(10) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes verteilen sich wie folgt:

a) Die/der Vorsitzende sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlungen und leitet die Sitzungen. Sie bzw. er hat dafür zu sorgen, dass alle Berichte rechtzeitig ausgefertigt werden und die Abgaben pünktlich entrichtet werden.

- b) Die stellvertretenden Vorsitzenden haben der/dem Vorsitzenden jeden erforderlichen Beistand zu leisten und bei deren bzw. dessen Verhinderung seine Pflichten zu erfüllen.
- c) Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister verwaltet alle Kassen und gibt jährlich einen Finanzbericht.

Zu §34 Vertretung für den Landesverbandstag

(1) Die Namen der gewählten Delegierten sowie der Ersatzdelegierten für den Landesverbandstag sind dem Landesvorstand zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mitzuteilen.

(2) Bei Gründung von Guttempler-Gemeinschaften im Laufe des Jahres ist für die Wahl der Delegierten der Mitgliederbestand des Gründungstages für die gründende und für die abgebende Gemeinschaft maßgebend.

Zu § 36 Beiträge, Abgaben, Kassenführung

(1) Die Guttempler-Gemeinschaft führt die Landes- und die Bundesabgaben nach dem Mitgliederstand vom ersten Tag des Kalendervierteljahres zu Beginn eines Kalendervierteljahres an den Landesverband ab.

(2) Die Bundesabgaben bzw. Landesabgaben werden vom Bundesverbandstag bzw. Landesverbandstag festgesetzt. Bei der Festsetzung kann für bestimmte Personengruppen Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung beschlossen werden.

(3) Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinschaft werden im Namen und für Rechnung des Landesverbandes getätigt. Bankkonten sind auf den Namen des Landesverbandes zu führen.

(4) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen mindestens ein Jahr lang Mitglied sein.

Schlichtungsordnung

Gemäß §10 der Satzung gilt für die Guttempler in Nordrhein-Westfalen folgende Schlichtungsordnung:

§1 Aufgaben der Schlichtungsstelle

Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten.

§2 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landesverbandstag im zweijährigen Rhythmus zu wählen sind. Der Landesverbandstag kann stellvertretende Mitglieder wählen, die im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Schlichtungsstelle nachrücken. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nicht dem Landesvorstand bzw. dem Vorstand einer Guttempler-Gemeinschaft angehören.

(2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle benennen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine Stellvertretung.

(3) Die Schlichtungsstelle regelt ihre Arbeitsweise in eigener Verantwortung.

§3 Konstituierung

Die Schlichtungsstelle wird auf schriftlichen Antrag zur Schlichtung eines Streits tätig. Antragsberechtigt sind jede/r Guttempler/in, jede Guttempler-Gemeinschaft oder ein anderes Gremium des Guttempler-Landesverbandes.

§4 Verantwortlichkeiten

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind in ihrer Entscheidung frei. Sie dürfen jedoch kein geltendes Recht verletzen, der Satzung des Guttempler-Landesverbandes bzw. Guttempler-Bundesverbandes oder den vom Landesverbandstag bzw. Bundesverbandstag getroffenen Entscheidungen zuwiderhandeln.

§5 Ablauf des Verfahrens

Nach Eingang des Antrages auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sind die Beteiligten anzuhören, und es ist auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien hinzuwirken. Es ist Aufgabe der Beteiligten, den Streitgegenstand erschöpfend darzulegen sowie Zeugen und Beweisunterlagen zu benennen bzw. vorzulegen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Guttempler-Gemeinschaft ist der jeweilige Vorstand anzuhören. Entscheidungen der Schlichtungsstelle werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

§6 Dokumentation

Die Schlichtungsstelle hat die Verhandlungen sowie die Entscheidungen zu protokollieren. Die getroffenen Entscheidungen sind den Beteiligten schriftlich bekanntzugeben.

§7 Rechtsweg

Durch die getroffene Entscheidung wird der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

Anlage 2 der Geschäftsordnung (gem. den Bestimmungen „zu § 10“ der Geschäftsordnung) Beitritt, Mitgliedschaft und Beitragshöhe

1. Die besondere Form der Mitgliedschaft „SoberFriend“ gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung beginnt mit dem Zugang der Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle des Bundesverbands.
2. Der Beitritt kann digital über das Beitrittsformular der Homepage Guttempler.de oder in Papierform über das entsprechende Beitrittsformular erklärt werden.
3. Aus dem Beitrittsformular geht hervor, dass es sich hierbei um eine besondere Form der Mitgliedschaft zur Förderung der Arbeit der Guttempler sowohl in den Gemeinschaften und sonstigen Gruppen als auch in den Landesverbänden und im Bundesverband handelt und jederzeit ohne Angaben von Gründen oder Einhaltung von Fristen in Textform wieder beendet werden kann.
4. Das Beitrittsformular fragt a. den Vor- und Nachnamen und das Geburtsdatum,
b. die vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse,
c. das Einverständnis mit der Datenschutzerklärung und der Datenspeicherung sowie
d. die Bereitschaft zur Unterstützung der abstinenten Lebensweise der Guttempler ab.
5. Jeder SoberFriend wird im Falle einer Auswahl gemäß Ziffer 8 Buchstabe a. oder b. zugleich auch SoberFriend des zuständigen Landesverbandes, basierend auf dem Wohnort des SoberFriends.
6. Jeder SoberFriend wird zugleich auch SoberFriend im Bundesverband der Guttempler in Deutschland e. V.
7. Diese Daten werden neben dem Beitrittsdatum in der Mitgliederdatenbank des Bundesverbands gespeichert. Die

Bundesgeschäftsstelle erfasst zentral alle Beitritte und verwaltet die SoberFriend-Mitgliedschaften.

8. Im Rahmen der Beitrittserklärung hat das neue Mitglied SoberFriend auszuwählen, ob es

- a. Mitglied einer bestimmten Gesprächsgruppe,
- b. Mitglied einer bestimmten Guttempler-Gemeinschaft oder
- c. Mitglied in dem für seinen Wohnsitz zuständigen Landesverband werden möchte.

9. Der Mindestbeitrag eines SoberFriends beträgt 3,00 Euro im Monat. Der SoberFriend bekommt im Rahmen der Beitrittserklärung die Option zur Auswahl gestellt, freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

10. Als Zahlungsweisen werden dem SoberFriend a. die Zahlung per PayPal,

- b. die Zahlung per Kreditkarte,
- c. die Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat sowie
- d. Überweisung und der Dauerauftrag angeboten.

11. Nach dem Ausfüllen der digitalen Beitrittserklärung und der Zahlungsdaten muss zum Abschluss der Button „Verbindlich Mitglied werden“ betätigt werden.

12. Für den Fall, dass der neue SoberFriend schriftlich beitreten möchte,

- a. steht ein entsprechendes Formular im Downloadbereich der Homepage Guttemp-ler.de sowie in Papierform zur Verfügung (Papierform kann in der Bundesgeschäfts-stelle abgefordert werden),
- b. kommt ausschließlich das SEPA-Lastschriftmandat als Zahlungsweise in Frage und
- c. ist das ausgefüllte und unterschriebene Formular im Original zusammen mit dem SEPA-Lastschriftmandat per Post an die Bundesgeschäftsstelle des Bundesverbandes zu schicken.

13. Das neue Mitglied bekommt a. im Falle einer digitalen Beitrittserklärung eine automatische Begrüßungsmail mit sämtlichen Daten des Beitritts und der SoberFriends-Mitgliedschaft oder
b. im Falle einer schriftlichen (analogen) Beitrittserklärung ein Begrüßungsschreiben mit sämtlichen Daten des Beitritts und der SoberFriends-Mitgliedschaft per Post.

14. Die Bundesgeschäftsstelle gibt die Daten an die jeweilige Landesgeschäftsstelle weiter.

15. Sollte der neue SoberFriend eine Gemeinschaft oder eine Gesprächsgruppe im Zuge der Beitrittserklärung ausgewählt haben, leitet die jeweilige Landesgeschäftsstelle die Anmeldung an diese Gruppe weiter.

16. Die besondere Form der Mitgliedschaft als SoberFriend kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angaben von Gründen in Textform form- und fristlos gekündigt werden.

Zahlung und Verteilung des SoberFriend-Mitgliedsbeitrags

17. Der SoberFriend-Mitgliedsbeitrag ist vom SoberFriend wahlweise monats- oder quartals-weise zu zahlen.

18. Von jedem SoberFriend-Mitgliedsbeitrag steht dem Bundesverband EUR 1,00 pro Quartal zu.

19. Von jedem SoberFriend, welcher eine Guttempler-Gemeinschaft oder eine Gesprächsgruppe beim Beitritt ausgewählt hat, steht dem zuständigen Landesverband EUR 1,00 pro Quartal zu.

20. Von jedem SoberFriend, welcher eine Guttempler-Gemeinschaft beim Beitritt ausgewählt hat, erhält die gewählte Guttempler-Gemeinschaft den gesamten um die Anteile gemäß Ziffer 18 und Ziffer 19 geminderten SoberFriend-Mitgliedsbeitrag.

21. Von jedem SoberFriend, welcher eine Gesprächsgruppe beim Beitritt ausgewählt hat, erhalten die gewählte Gesprächsgruppe und die verantwortlichen Guttempler-Gemeinschaft jeweils die Hälfte des um die Anteile gemäß Ziffer 18 und Ziffer 19 geminderten Sober-Friend-Mitgliedsbeitrag.

22. Von jedem SoberFriend, welcher keine Guttempler-Gemeinschaft oder Gesprächsgruppe beim Beitritt ausgewählt hat, erhält der zuständigen Landesverband den gesamten Sober-Friend-Mitgliedsbeitrag abzüglich des Anteils gemäß Ziffer 18.

23. Aufgrund der verschiedenen Zahlungsweisen werden die SoberFriend-Mitgliedsbeiträge zentral von der Bundesgeschäftsstelle eingezogen.

24. Die Bundesgeschäftsstelle gibt die Mitgliedsbeiträge in voller Höhe an die jeweiligen Landesverbände quartalsweise weiter.

25. Die Landesverbände geben die SoberFriend-Mitgliedsbeiträge, die gemäß Beitrittsvorgaben der SoberFriends Guttempler-Gemeinschaften oder Gesprächsgruppen zugutekommen sollen, quartalsweise in voller Höhe an die entsprechenden Gemeinschaften weiter.

26. Sollte eine Gesprächsgruppe beim Beitritt ausgewählt worden sein, gibt die Gemeinschaft die um die Anteile gemäß Ziffer 18 und Ziffer 19 geminderten SoberFriend-Mitgliedsbeiträge hälftig an die jeweilige Gesprächsgruppe weiter.

27. Die bisherigen Quartalsabrechnung des Landesverbandes an die Gemeinschaften über die Landesverbandsbeiträge wird um die Position Beiträge SoberFriends erweitert. Diese betragen EUR 2,00 pro Quartal und SoberFriend, welcher der Gemeinschaft oder deren Gesprächsgruppe angehört.

28. Die bisherigen Quartalsabrechnung des Bundesverbandes an die Landesverbände über die Bundesverbandsbeiträge wird ebenfalls um die Position Beiträge SoberFriends erweitert. Diese betragen EUR 1,00 pro Quartal und SoberFriend, unabhängig davon, ob die Sober-Friends dem Landesverband direkt oder auch einer Gemeinschaft bzw. Gesprächsgruppe angehören.

29. Der Bundesverband verwendet seinen Anteil der SoberFriends-Mitgliedsbeiträge ausschließlich für die Bewerbung der SoberFriends-Mitgliedschaften, für die Verwaltung der neuen SoberFriends sowie für die Gebühren der Zahlungswege.

Änderungen und Ergänzungen, Sonstiges

30. Diese Anlage 2 zur Geschäftsordnung dient ausschließlich als Ergänzung zur jeweils gültigen Satzung und Geschäftsordnung. Bei sich widersprechenden Regelungen gilt zunächst die Satzung und ergänzend die Geschäftsordnung.

31. Die vorstehenden Regelungen dieser Anlage 2 zur Geschäftsordnung gelten ausschließlich für die Sondermitgliedschaft SoberFriend. Die Regelungen der Satzung und Geschäftsordnung über die Mitgliedschaft als Guttempler bzw. Guttemplerin bleiben hiervon unberührt.

32. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage 2 zur Geschäftsordnung entscheidet der Bundesausschuss zusammen mit dem Bundesvorstand.

Nottelefon Sucht

0180 365 24 07*

*Festnetz- und Mobilfunkpreis 9 ct/min.



- täglich erreichbar
- bundesweit
- streng vertraulich
- ehrenamtlich